

Turnverein 1860 Petterweil e.V.
Postfach 21
61178 Karben

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein 1860 Petterweil und hat seinen Sitz in Karben-Petterweil. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen (wie z.B. Turnen, Gymnastik, Handball, Leichtathletik)
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbundes Hessen e.V.,
- b) zuständigen Landesfachverband,
- c) zuständigen Spitzenverband des DOSB.

4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: gelb/schwarz.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsabzeichen.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 2. Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 3. Jugendliche Mitglieder (14-17 Jahre)
 4. Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung Jugendwart/in, -sprechers d. von der Jugendversammlung gewählt ist.

d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

e) Anträge,

f) Verschiedenes

5. D. Vorsitzende oder d. Vertreter/in leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen bis zum 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungsanträge auf die Tagesordnung zu setzen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag unter Nennung des Tagesordnungspunktes von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - Abteilungsleiter/innen aller Abteilungen
 - Jugendsprecher/in
 - Ehrevorsitzende/r
 - bis zu vier Beisitzer/innen

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen ordentlichen Mitglieder
Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme. an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind d. 1. Vorsitzende, d. 2. Vorsitzende und d. Schatzmeister/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendsprechers, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Vorstandsmitglieder, durch die

sich der Vorstand selbständig ergänzte, müssen durch die ordentliche Mitgliederversammlung bzw. durch eine hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 7, Ziffer 9) bestätigt werden.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart/Jugendwartin, bei Bedarf auch Jugendsprecher/in vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 11

Ordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen zu erlassen (z. B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung; Finanzordnung, Datenschutzordnung), die für die Leitung des Vereins erforderlich sind. Außerdem ist er legitimiert, bestehende Ordnungen zu ändern. Die Ordnungen sind für sämtliche Vereinsmitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung sowie alle weiteren Ordnungen, soweit durch den Verein erlassen.
3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Regeln zum Datenschutz sind dieser Satzung angehängt.

§12

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (siehe auch § 7 Ziffer 8 dieser Satzung) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karben die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere zur Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§13

Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 24. März 2010 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.